

BVR · Postfach 30 92 63 · 10760 Berlin

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**vorab per Telefax: 227 36 844**

**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR**

**Gerhard Hofmann  
Vorstand**

Schellingstraße 4  
10785 Berlin  
Postfach 30 92 63  
10760 Berlin

Telefon (0 30) 20 21 12 00  
Telefax (0 30) 20 21 19 02  
E-Mail: gerhard.hofmann@bvr.de  
www.BVR.de

Berlin, 11. März 2009

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD  
„Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarkt-  
stabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)“**

Sehr geehrter Herr Oswald,

ich bedanke mich für die Übersendung Ihrer Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz am 16. März 2009. Gern werde ich den Termin wahrnehmen und unsere Positionen in der Anhörung erläutern. Bitte entnehmen Sie unsere schriftliche Stellungnahme der beigefügten **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

  
Gerhard Hofmann

**Anlage**



**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des  
Finanzmarktes**

**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)  
Schellingstraße 4, 10785 Berlin**

**Berlin, März 2009**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes danken wir und möchten unsere Vorschläge und Positionen wie folgt übermitteln:

### **Rettungsübernahmegesetz stößt an ordnungspolitische Grenzen**

Der Gesetzgeber hat für die Bekämpfung der Finanzkrise sinnvolle gesetzliche Maßnahmen getroffen. Das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (FMStErg-E) verbessert die bisherigen Hilfsmaßnahmen in ihrer Effizienz und wird deshalb in seiner Zielrichtung von uns grundsätzlich begrüßt. Das in dem nunmehr zur Entscheidung vorliegenden Artikelgesetz vorgesehene Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes (RettungsG-E) erweitert die Handlungsoptionen der staatlichen Stützungsstätigkeit um einen besonders gravierenden Schritt, die Enteignung zur Sicherung der Finanzmarktstabilität. Er ist aus unserer Sicht ein letztes Mittel, wenn die weiteren Optionen der öffentlichen Hand, ihre Rechtsposition bei den gestützten Instituten geltend machen zu können, in der Güterabwägung ausgeschöpft worden sind, und ist durch die vorgesehene Befristung gemäß § 6 RettungsG-E faktisch auf einen bestimmten Hilfsfall bezogen. Eine Entscheidung, ob eine Enteignung tatsächlich vorzunehmen sein wird, wird mit höchster Sorgfalt abgewogen werden müssen aufgrund der negativen kapitalmarktpolitischen Signalwirkungen einer solchen Maßnahme.

### **Staatlich gestützte Institute sorgen für Wettbewerbsverzerrung**

Als Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken betrachten wir das vorliegende Gesetzeswerk gleichwohl vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklung im Bankgeschäft mit großer Sorge. Es zeichnet sich zunehmend die Entstehung großer Finanzkonglomerate unter staatlicher Beteiligung ab, für die gesetzlich keine Strategie des geordneten Rückzugs und zu wenig bestimmte Kriterien der geschäftspolitischen Einflussnahme durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds festgelegt wurden. Die unmittelbare Zukunft des deutschen Bankwesens scheint damit mehr und mehr die Züge einer schleichenden Verstaatlichung anzunehmen als Antwort auf die verfestigte Finanzkrise, für die die wirkliche Lösung zu fehlen scheint.

### **Dauerhafte Staatsbeteiligungen vermeiden**

Für den nach wie vor existenten gesunden und marktwirtschaftlich operierenden Teil der Kreditwirtschaft, zu dem die Volksbanken und Raiffeisenbanken gehören, stellt sich mehr und mehr die unbefriedigende Situation des Wettbewerbs mit ungleichen Mitteln dar, weil staatlich geförderte Kreditinstitute mit unververtretbaren Konditionen am Markt agieren. Damit setzt sich der ungesunde Konditionswettbewerb, der mitten in die Krise hineingeführt hat, ungebremst fort, was nicht im Sinne einer Lösung sein kann

Verschärft wird diese Situation noch durch gesetzliche Auflagen, wie sie auch das FMStErgG-E in Artikel 5 § 5 Absatz 7 FMStFV-E vorsieht, und die eine Verpflichtung zur mittelstandsbezogenen Kreditvergabe mit den erhaltenen Mitteln bedeuten. Im Extremfall könnte diese Vorschrift zur Folge haben, dass solche Finanzinstitute, die bislang kein mittelständisches Kreditgeschäft betrieben haben - wie etwa die HRE -, zukünftig dieses Geschäft betreiben müssten.

Auch wenn das Ziel einer volkswirtschaftlich sinnvollen Allokation staatlicher Mittel mit dieser Vorschrift verfolgt wird, so führt sie im Gegenteil zu Verdrängungswirkungen auf den stabilen Sektor der Kreditwirtschaft durch staatlich gestützte instabile Institute und hat damit letztlich destabilisierende Wirkung. Wir halten daher gesetzliche Regelungen für unverzichtbar, die dem zerstörerischen Wettbewerb staatlich geförderter Institute Einhalt gebieten. Diese schlagen wir mit konkreten Formulierungen wie beigefügt vor (vgl. **Anlage 1**).

### **Restrukturierung der staatlich gestützten Unternehmen nötig**

Unternehmerische Restrukturierungsmaßnahmen bei den vom Fonds gestützten Kreditinstituten wie zum Beispiel der Verkauf von Unternehmensteilen oder die Ausgliederung von Funktionen müssen intensiv geprüft und verfolgt werden. Es ist für uns nicht erkennbar, inwieweit der SoFFin derartige unternehmerische Entscheidungen von den Instituten, konsequent verlangt. Eine der zentralen Erfahrungen bei der Überwindung beispielsweise der schwedischen Bankenkrise war jedoch die Notwendigkeit entsprechender Entscheidungen bis hin zur Abwicklung nicht überlebensfähiger Einheiten. Um mehr Transparenz zu schaffen auf diesem Gebiet, sollte über den bestehenden § 10 a Finanzmarktstabilisierungsgesetz hinaus eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und dem parlamentarischen Gremium zum Stabilisierungsfonds zu den Fortschritten bei den unternehmerischen Restrukturierungsmaßnahmen des SoFFin gesetzlich verankert werden.

### **Grundsätzliche Bereinigung der Bankbilanzen erforderlich**

Die seit längerem geführte Diskussion über die Einrichtung einer sogenannten „Bad Bank“ hat leider bisher zu keinem Ergebnis geführt. Dabei würde sie die der Finanzkrise zugrunde liegenden Probleme adäquat lösen und die nicht endende Spirale aus Abschreibungen und Kapitalverzehr vor allem bei den großen systemrelevanten Kapitalmarktteilnehmern stoppen, ohne den Wettbewerb mit der gesunden Wirtschaft zu verzerren. Eine solche grundsätzliche Lösung sehen wir mit der Ausgliederung von Forderungen aus den Bankbilanzen als dringend notwendig an, die durch entsprechende gesetzgeberische Schritte ermöglicht werden muss.

Wir sehen hierin einen Weg, der die Funktionsweise des Bankensektors wiederherstellen kann, ohne die öffentliche Hand unverantwortlich zu belasten. Es gibt Ansätze, um die Schwierigkeiten wie etwa die Bewertung der entsprechenden auszugliedernden Aktiva lösen zu können, und es besteht Expertise auf diesem Gebiet, nicht zuletzt auch im

genossenschaftlichen Finanzverbund. Der Weg in dieser Richtung sollte baldmöglichst beschritten werden. Nur auf diese Weise lässt sich die gegenwärtige Blockade des Interbankenmarktes auflösen und die Liquidität vieler Kapitalmarktsegmente wiederherstellen. Für entsprechende Überlegungen bieten wir unsere Mithilfe an.

### **Ausdehnung des Garantiezeitraums wird begrüßt**

Art. 1 des Gesetzentwurfs sieht die Verlängerung des Garantiezeitraumes für Garantiermächtigungen von 36 auf 60 Monate vor. Diese Regelung begrüßen wir, weil sie eine längerfristige Refinanzierung der zu stützenden Institute ermöglicht.

### **Zur Stellungnahme des Bundesrates:**

#### **Änderungsbedarf bei Regelungen zum Verlustvortrag**

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf<sup>1</sup> unter Ziffer 2 und Ziffer 12 zwei steuerrechtliche Ergänzungen.

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) sieht bereits für Maßnahmen des SoFFin eine Ausnahme von den §§ 8c KStG, 10a GewStG vor. Diese Regelungen, die im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführt wurden, bestimmen, dass steuerliche Verlustvorträge bei der Übernahme von Beteiligungen von 25 % bis 50 % nur anteilig und bei der Übernahme einer Beteiligung von über 50 % vollständig untergehen. Nach § 14 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) gehen demgegenüber bei einem Anteils-erwerb durch den Fonds die Verluste und Verlustvorträge des betroffenen Unternehmens nicht vollständig oder teilweise unter, unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung des Fonds ausfällt. Für die Anwendung des § 14 FMStFG ist die Aussetzung der §§ 8c KStG, 10a GewStG wegen des nur zeitlich befristeten Einstiegs des Staates bei der Übernahme von Beteiligungen durch den SoFFin vertretbar.

Gemäß Ziffer 2 der Empfehlungen des Bundesrates<sup>2</sup> sollen die §§ 8c KStG, 10a GewStG auch ausgesetzt werden für „den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder einer von ihr errichteten, mit dem Fonds (*Anm.: dem SoFFin*) vergleichbaren Einrichtung.“ Damit sollen Übertragungen bzw. Auslagerungen von Beteiligungen und deren Rückübertragung im öffentlich-rechtlichen Bereich, d. h. vor allem bei den Landesbanken, von den schädlichen Folgen der genannten Regelungen freigestellt werden.

Auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes kann es zum Wegfall oder zur Reduzierung von Verlustvorträgen kommen. Daher wird in der

<sup>1</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09.

<sup>2</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 2, Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 3 FMStFG).

Bundesratsinitiative zusätzlich unter Ziff. 12<sup>3</sup> angeregt, den Erhalt von Verlustvorträgen auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen i. S. des Umwandlungssteuergesetzes sicherzustellen. Dies soll gelten für „Unternehmen des Finanzsektors bei Umstrukturierungen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, sofern diese eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 bis 8 des FMStG darstellen“. In der Begründung wird auf die Problematik bei Landesbanken hingewiesen.

Derartige Ausnahmeregelungen wären wettbewerbspolitisch höchst problematisch und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Im Ergebnis werden hierdurch eigenverantwortlich, privatwirtschaftlich organisierte Hilfsmaßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals gegenüber staatlichen Hilfsmaßnahmen diskriminiert. Bei einer Beteiligung des Staates bleibt der Verlustabzug erhalten, bei einem privaten Beteiligungserwerb geht er verloren.

Wir halten es demgegenüber in der Krise für notwendig, die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft zu stärken. Sie dürfen nicht durch den Wettbewerb verzerrende Regelungen geschwächt werden.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Ziffer 8 eine Ergänzung des § 8c KStG vorschlägt<sup>4</sup>. Danach soll unter darin näher beschriebenen Voraussetzungen in Sanierungsfällen der Verlustvortrag erhalten bleiben. Der Erwerber muss im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung dem Unternehmen wesentliches neues Betriebsvermögen zuführen. Das zusätzlich zugeführte Betriebsvermögen muss mindestens 25% des Aktivvermögens des Unternehmens vor der Zuführung ausmachen. Die Erhöhung des Betriebsvermögens durch den Erwerber muss geeignet sein, die Sanierung herbeizuführen.

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut lässt viele Fragen offen. So muss zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch die Vermögensübertragung durch Verschmelzung zweier Unternehmen eine Betriebsvermögenszuführung im Sinne der Vorschrift darstellt. Denn in der Kreditwirtschaft ist es nicht unüblich, sanierungsbedürftige Kreditinstitute durch eine durch eine Sicherungseinrichtung begleitete Verschmelzung (sog. Sanierungsverschmelzung) zu sanieren. In diesen Fällen übertragen die Eigentümer des untergehenden Unternehmens die Vermögenswerte dieses Unternehmens auf das übernehmende Unternehmen. Diese Fälle müssen der Aufstockung des Betriebsvermögens durch einen Erwerber im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb gleichgestellt werden.

Eine uneingeschränkte Fortführung des Verlustvortrags darf im Ergebnis aber nicht nur für solche Unternehmen gelten, die Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, sondern muss für alle Unternehmen nach einem einheitlichen Maßstab gelten. Eine sachgerechte Lösung kann in dieser Frage allein darin bestehen, die ohne Zweifel die Krise verschärfende Norm des § 8c KStG in ihrer Anwendung für alle Unternehmen auszusetzen. Die Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf die nachteiligen Auswirkungen

<sup>3</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 12.

<sup>4</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 8, Zu Artikel 5a – neu - (§§ 8c Absatz 1 und 34 Absatz 7b KStG).

dieser Vorschrift hingewiesen, die gerade in Krisenzeiten notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen behindert und im Einzelfall sogar verhindert.

Keinesfalls darf die Ausnahmeregelung zu § 14 Abs. 3 FMStFG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise verabschiedet werden. Hierauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 2. März 2009 hingewiesen. Denn die zwingend erforderliche Gleichbehandlung der öffentlich gestützten Unternehmen mit den privat sanierten Unternehmen kann alleine durch eine begleitende Regelung in § 8c KStG in der bisher vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise nicht hergestellt werden. Während der Verlustvortrag danach bei den staatlich gestützten Unternehmen ohne weitere Bedingung erhalten bleibt, müssten die privat unterstützten Unternehmen neben weiteren Bedingungen auch die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit nachweisen, um die Verlustfortführung zu erreichen.

#### Petition:

**Die Sicherung des Erhalts von Verlustvorträgen durch eine Aussetzung der Regelungen der §§ 8c KStG, 10a GewStG und des Umwandlungssteuergesetzes, die zum Wegfall von Verlustvorträgen führen, darf nicht auf Umstrukturierungen bei staatlich gestützten Kreditinstituten beschränkt bleiben, sondern muss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für alle Kreditinstitute und für alle sonstigen Unternehmen nach einem einheitlichen Maßstab gelten.**

**Einen Formulierungsvorschlag für die zumindest erforderliche Ergänzung des § 8c KStG um eine Sanierungsklausel fügen wir diesem Schreiben als Anlage 2 bei.**

#### **Periodische Überprüfung der Enteignungsentscheidung**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum FMStErgG-E unter anderem den Vorschlag zum Rettungsg-E gemacht, die einmal getroffene Enteignungsentscheidung zwingend einer periodischen Überprüfung durch die Legislative zu unterwerfen<sup>5</sup>. Dieser zielführende Vorschlag wird von uns geteilt, um die Verfestigung staatlich geförderter Finanzkonglomerate zu verhindern. Wie oben bereits angesprochen, muss es für diese Häuser einen geordneten Weg zurück in die Selbständigkeit geben, soweit sich ein nachhaltiges Geschäftsmodell feststellen lässt. Nicht überlebensfähige Strukturen dürfen nicht weiter am Markt bleiben. Die Interpretation dieses Rückzuges des Staates sollte nicht politischer Beliebigkeit anheimfallen. Die jetzt in Art. 3 § 7 Satz 1 Rettungsg-E vorgesehene Informationslösung für das Gremium nach § 10 a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ist jedenfalls unzureichend, wenn sie lediglich auf eine Unterrichtung des parlamentarischen Gremiums „über die Lage von Unternehmen“, die Enteignungsmaßnahmen ausgesetzt sind, abstellt.

<sup>5</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 7, Zu Artikel 3 (§ 6 Absatz 2 Rettungsg).

Darüber hinaus fordert der Bundesrat ein Gesamtkonzept für die Zukunft des deutschen Bankensystems<sup>6</sup>. Nach unserer marktwirtschaftlichen Auffassung sollte die zukünftige Gestalt der deutschen Kreditwirtschaft jedoch dem Markt überlassen bleiben. Daher sollte sich die Erstellung eines solchen Konzeptes auf Vorschläge zu Rückzugsstrategien wie oben angesprochen für die staatlichen Stützungsmaßnahmen beschränken. Die Erarbeitung eines derartigen Konzeptes sollte im Rahmen eines geeigneten Fachkreises vorbereitet und begleitet werden, zu dem der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken seine Mitarbeit anbietet.

Abzulehnen ist dagegen der Vorschlag des Bundesrates, der die geschäftspolitische Aufgabe der Mittelstandsförderung für die vom Stabilisierungsfonds gestützten Institute gesetzlich festgeschrieben wissen will<sup>7</sup>, aus den bereits oben genannten Gründen.

**Ansprechpartner: Dr. Klaus Möller**

**Telefon: 030 / 20 21 - 16 00**

**Email: [k.moeller@bvr.de](mailto:k.moeller@bvr.de)**

## **Anlagen**

---

<sup>6</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 10, Zum Gesetzentwurf allgemein, b).

<sup>7</sup> Bundesrat-Drucksache 160/09 (Beschluss) vom 06.03. 09, Randziffer 11, Zum Gesetzentwurf allgemein.

## Anlage 1

Aus Sicht des BVR könnten § 10 FMStG sowie § 5 FMStFV wie folgt geändert werden:

In § 10 FMStG wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch die Gewährung marktunüblicher Konditionen, führen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Entwicklungen, insbesondere am Markt für Einlagenprodukte, ist ein deutliches Gebot im FMStG erforderlich, dass Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch marktunübliche Konditionen der vom Fonds begünstigten Unternehmen, zwingend zu verhindern sind.

§ 5 Abs. 5 FMStFV wird wie folgt geändert:

„(5) <sup>1</sup>Sofern durch die Stabilisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen zu besorgen sind, soll muss der Fonds dem begünstigten Unternehmen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit auferlegen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Inbesondere ist sicherzustellen, dass durch staatliche Hilfsmaßnahmen begünstigte Unternehmen lediglich mit marktüblichen Konditionen am Markt auftreten. <sup>3</sup>Das begünstigte Unternehmen hat die Marktüblichkeit der von ihm angebotenen Konditionen dem Fonds gegenüber jederzeit nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Fonds hat auf Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens die entsprechenden Nachweise von dem begünstigten Unternehmen zu verlangen.“

Begründung:

Das in dem neu eingefügten § 10 Abs. 2 FMStG zum Ausdruck kommende Gebot, Wettbewerbsverzerrungen auf Grund von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Fonds zu

verhindern, wird in § 5 Abs. 5 FMStFV präzisiert. Die Einhaltung des Gebotes kann nur durch eine Verpflichtung des Fonds zur Verhängung entsprechender Auflagen sichergestellt werden. Zudem ist eine effektive Überwachung der Marktüblichkeit der vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen sicherzustellen. Dies wird nicht durch die halbjährliche Berichterstattung bzw. die jährliche Prüfung des Abschlussprüfers sichergestellt. Der Fonds hat daher auf entsprechenden Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens von diesem einen entsprechenden Nachweis der Marktüblichkeit der angebotenen Konditionen zu verlangen.

**Anlage 2****Vorschlag des BVR zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes****Ergänzung des § 8c KStG:**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

Nach § 8c Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Dient ein schädlicher Beteiligungserwerb der Sanierung, sind Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Eine Sanierung liegt vor, wenn der Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person neues wesentliches Betriebsvermögen zuführt und diese Maßnahme geeignet ist, die Sanierung herbeizuführen. Eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt vor, wenn der Körperschaft im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens einem Viertel des Werts des in der Schlussbilanz im Sinne des § 4h Absatz 2 Buchstabe c Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes des vorangehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht. Wird nur ein Anteil an der Körperschaft erworben, ist nur der entsprechende Anteil des Aktivvermögens zuzuführen. Der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person steht der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich. Die Übertragung von Betriebsvermögen durch Verschmelzung steht ebenfalls der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich. Leistungen der Kapitalgesellschaft an die Eigentümer innerhalb der dem Beteiligungserwerb folgenden 5 Geschäftsjahre mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens. Wird dadurch die nach Satz 7 erforderliche Zuführung nicht mehr erreicht, ist Satz 5 nicht mehr anzuwenden."